

74. Urtheil vom 18. Dezember 1875 in Sachen a Marca.

A. Im Jahre 1870 belangte Herr Carlo Foglia von Olivone, Kts. Tessin, den Herrn Rocco Bonzanigo von Bellinzona, als solidarisch haftenden Theilnehmer der ehemaligen Gesellschaft de Sacco & Comp., für 118,504 Fr. unter der Behauptung, daß ihm ein Guthaben in diesem Betrage an die bezeichnete Gesellschaft zustehe.

B. Bei der Verhandlung dieser Klage am 4. Februar 1871 verlangte Bonzanigo, daß die sämtlichen Theilnehmer der ehemaligen Gesellschaft de Sacco von Amtswegen in's Recht gerufen werden. Diesem Gesuche wurde entsprochen, allein die vorgeladenen Betheiligten aus dem Misoxerthal protestirten gegen die Adcitation und durch Beschluß der eidgenössischen Kammern vom 17. und 21. Juli 1873 wurde ihre Protestation begründet erklärt und das abweichende Urtheil des Gerichtes von Bellinzona vom 13. Juni 1872 aufgehoben.

C. Mit Eingabe vom 23. Oktober d. J. beschwert sich nun Alderico a Marca beim Bundesgerichte darüber, daß trotz des Beschlusses der eidgenössischen Rätthe das Bezirksgericht Bellinzona fortfahre, ihn und die Misoxer Betheiligten in's Recht zu rufen und verlangt, daß das Bundesgericht in Vollziehung des angerufenen Beschlusses der eidgenössischen Kammern beschliesse, das Gericht von Bellinzona sei inkompetent gegenüber den Einwohnern des Misoxerthales und habe sich daher jeder Vorladung derselben in der bezeichneten Streitfache zu enthalten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Es handelt sich im vorliegenden Falle, wie Rekurrent selbst erklärt, lediglich um die Vollziehung des Beschlusses der eidgenössischen Rätthe vom 17./21. Juli 1873. Diese liegt aber nach Art. 102 Ziffer 5 der Bundesverfassung dem Bundesrathe ob und ist daher nur diese Behörde zur Behandlung des gegenwärtigen Gesuches kompetent.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Auf das Begehren des Uderico a Marca wird wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht eingetreten und die Eingabe desselben nebst den Beilagen dem Bundesrathe zur Erledigung übermacht.

75. Urtheil vom 9. Juni 1875 in Sachen
der Fura-Bern-Luzern-Bahn.

A. Unterm 11. Februar d. J. hat Bahnmeister Fankhauser in Züriwil, Kts. Bern, beim Gerichtspräsidenten in Signau gegen Gebrüder Johann und Peter Jost, im Nid bei Schüppach, Strafflage erhoben, weil dieselben: 1. Neben der Bahnlinie Stöcke gesprengt haben, wobei die Telegraphendrähte sammt Isolatoren abgerissen worden seien; 2. am 9. Februar ds. J. Stöcke und anderes Holz den Berg hinuntergerollt, dadurch die Telegraphendrähte theils zerrissen, theils auf den Boden gedrückt, somit den Verkehr gestört und Schaden an den Telegraphenlinien, dem Grünhag, den Einfriedigungen und Böschungen zugefügt und den Eisenbahnbetrieb in hohem Grade gefährdet haben, da die Stöcke auf die Bahn und über dieselbe gerollt seien.

B. Vor dem Untersuchungsrichter gab der Angeklagte Peter Jost die thatsächliche Richtigkeit der Anklage zu, behauptete aber, daß das Holz und die Stöcke, gemäß einem alten Rechte, von jeher auf diese Weise über den steilen Bergabhang hinunter gelassen worden seien und daß dieses Recht in dem Kaufvertrage mit der Ostwestbahn vorbehalten sei.

Hierauf trug der Untersuchungsrichter auf Sistirung des Strafverfahrens an, weil eine vorsätzliche strafwürdige Handlung nicht vorliege und daher die Bahn auf dem Civilwege vorzugehen habe. Dieser Antrag wurde vom Bezirksprocurator des III. bernischen Geschwornenbezirktes genehmigt.

C. Ueber die Einstellung des Strafverfahrens beschwert sich nun die Fura-Bern-Luzern-Bahn beim Bundesgerichte und verlangt, daß der Entscheid des Bezirksprocurators kassirt und der